

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Holger Nieland wird Partner bei DAMM & MANN

Dr. Holger Nieland rückt in der Anwaltssozietät Damm & Mann zum Partner auf. Nieland ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und seit 6 Jahren in der Hamburger Sozietät tätig.



Dr. Holger Nieland

Zusammen mit Dr. Roger Mann berät Dr. Nieland vorwiegend im Bereich des Presse- und Äußerungsrechts sowie des Urheber- und Verlagsrechts.

Die Anwaltssozietät **DAMM & MANN** wurde im Jahr 2000 von den beiden ehemaligen Verlagsjustitiaren Renate Damm und Dr. Roger Mann als „Medien-Boutique“ gegründet. Als Kernkompetenzen nennt die Sozietät neben dem Presse- und Wettbewerbsrecht, das Kartell-, Urheber- und Markenrecht sowie die Bereiche IT-Recht und Datenschutz. (al)

Seminar „Social Media und Recht“ in Frankfurt

Die VDZ Akademie GmbH veranstaltet am 16. April 2013 ein Seminar zum Thema „**Social Media und Recht – Medien in Facebook, Twitter und Co.**“. Privatsphäre und Datenschutz sind zurzeit die beherrschenden Themen, wenn es um Social Media geht. Der User wird zunehmend sensibler im Umgang mit seinen Daten. Zudem sind die Bestimmungen vor allem in Deutschland beson-

ders hart. Erste Klagen und Forderungen wegen Verletzung der Privatsphäre und Nutzer-Spionage drehen sich um Milliardenbeträge. Was erlaubt ist und was man lieber bleiben lassen sollte, erläutern Rechtsanwältin **Astrid Steinhoff, LL.M** (Kanzlei Hoeck Schlüter Vaagt) und **Volker Zanetti** (agentur zanetti altstoetter und team). Nähere Informationen unter: www.vdz-akademie.de. (al)

AMPERSAND-Partner Haag erhält Client Choice Award 2013

Hosea Haag, Gründungspartner der Münchener IP-Kanzlei **AMPERSAND**, ist mit dem **Client Choice Award 2013** des britischen International Law Office für den Bereich Intellectual Property (Patente) Deutschland ausgezeichnet worden. Der Client Choice Award wird als einzige Auszeichnung seiner Art aufgrund der Befragungen ausschließlich von Inhouse-Anwälten vergeben. Kriterien sind unter anderem die Qualität der geleisteten Arbeit, der unternehmerische Rat sowie die Geschwindigkeit, mit der auf Anfragen reagiert wird.

Haag ist seit 2002 als Rechtsanwalt im gewerblichen Rechtsschutz mit Schwerpunkt Patentrecht tätig. Er vertritt nationale und internationale Mandanten in patentrechtlichen Streitig-



RA Hosea Haag

keiten und außergerichtlich im Bezug auf F&E (Forschung und Entwicklung) und Lizenzverträge. Das Beratungsspektrum der Kanzlei **AMPERSAND** Rechtsanwälte LLP, gegründet Anfang 2012, umfasst alle Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes und des Pharma- und Urheberrechts. Zu den Mandanten zählen internationale Konzerne ebenso wie mittelständische Unternehmen. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT.....	2
Regionales Anzeigenblatt darf	
Briefkästen nicht für Konkurrenzblatt sperren	3
SPD legt Gesetzentwurf zur	
Auskunftspflicht von Bundesbehörden vor	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 37 NEUE TITEL GESCHÜTZT ..	4-7
IMPRESSUM	7

Die 37 neuen Titel dieser Woche

A	E	M
Alltagsstudie	English Matters	Mein Recht im Alltag
Ampere Das Magazin der Elektroindustrie		Milch-Schnitte Alltagsstudie
B	F	N
Betongold	Fee Leylas Sternenspiel	Nova
Betongold - Berlin	FEEL THE MUSIC	
Betongold - wie die Immobilienblase in mein Wohnzimmer kam	RECORDS & PICTURES	
Bike & Berge	Food 3.0	R
Black Eden	Führerschein XXL	Ruhr.Metropole geht aus!
		Ruhrmetropole geht aus!
C	G	T
Cats Today	Gesundbleiben mit	touchpoint
Cosmos Zeitmaschine	Hildegard von Bingen	Das Magazin der Sponsoren
	Gesundheit im Überblick	
D	Global Industry Club	W
Das kann ich selbst!	Gutes Deutsch - sicher und fehlerfrei in Wort und Schrift	Wallsbüll Open Air
Deutsche Redewendungen - und was dahinter steckt		Was wirklich wichtig ist im Leben
Die Show des Lebens	I	Z
Die unglaublichsten Tiergeschichten	Ihr Recht im Alltag	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
	Industrie 4.0: Von der Strategie zur Praxis	ZRI
E	J	
Echt Gold - Mein Magazin	JAZZ CASTLE	
	JAZZ IN MOTION	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

19.03.2013, Woche 12, Nr. 1115
Anzeigenschluss: 15.03.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.04.2013, Woche 15, Nr. 1118
Anzeigenschluss: 05.04.2013, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Regionales Anzeigenblatt darf Briefkästen nicht für Konkurrenzblatt sperren

Eine Werbeanzeige darf Mitbewerber nicht gezielt behindern. Wer durch Werbung nicht die Chancen des eigenen Produkts verbessern will, sondern nur die Verdrängung der Mitbewerber beabsichtigt, hat die entsprechende Werbung zu unterlassen. Laut einem Urteil des **Oberlandesgerichts Koblenz** ist es dem Anbieter eines regionalen Anzeigenblatts verboten, bei Lesern mit einem Aufkleber für den Briefkasten zu werben, der den Einwurf anderer Anzeigenblätter in Briefkästen gezielt verhindern soll.

Die Parteien des Rechtsstreits sind Mitbewerber auf dem Markt der kostenlosen Anzeigenblätter in Rheinhesen. Im Mai 2012 hatte die Beklagte in ihrem Anzei-

genblatt eine Eigenanzeige geschaltet. Darin bot sie kostenlos Aufkleber für Kundenbriefkästen an. Der Aufkleber enthielt den Aufdruck „Bitte keine Werbung/keine kostenlosen Zeitungen“, daneben aber das Logo des werbenden Anzeigenblattes. Ziel der Werbung sollte sein, dass nur das Anzeigenblatt der Beklagten und kein weiteres in die Briefkästen eingeworfen werde.

Das **Landgericht Mainz** lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit der Begründung ab, das beklagte Anzeigenblatt behindere mit der Werbung die Konkurrenten nicht gezielt, da die Nutzung der Aufkleber den Verbrauchern überlassen bleibe und das eigene Produkt nur optisch

betont werde. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Berufung, die nun vor dem Oberlandesgericht Erfolg hatte.

Der OLG-Senat legte in seiner Entscheidung dar, die Kombination der Formulierung „Bitte keine Werbung/keine kostenlosen Zeitungen“ mit dem Logo des Anzeigenblattes sei auf die Verdrängung der Mitbewerber gerichtet. Der Markt für kostenlose Anzeigenblätter werde grundsätzlich dadurch bestimmt, dass die Zeitungen entweder in den Briefkasten eingelegt oder – bei generell ablehnendem Aufkleber – nicht eingelegt werden. Damit hätten alle Mitbewerber die gleichen Marktchancen. Die Werbung der Beklagten nun sei aber gerade da-

rauf gerichtet, den Einwurf ihres Anzeigenblattes in den Briefkasten zu sichern und gleichzeitig den Einwurf aller Konkurrenzprodukte der Mitbewerber zu verhindern. Dadurch werde der Zutritt der Konkurrenten zu den Kunden auf unabsehbare Zeit versperrt. Dies sei der wesentliche Zweck der Werbeanzeige der Beklagten und auch so beabsichtigt. Wenn ein Mitbewerber die Verbraucher aber gezielt dahin beeinflusse, die Annahme der Produkte der Mitbewerber abzulehnen, lasse auch die freie Entscheidung der Kunden über die Nutzung der Aufkleber den Vorwurf der Unlauterkeit dieser Werbung nicht entfallen. (al)

OLG Koblenz v. 16.01.2013
AZ: 9 U 982/12

SPD legt Gesetzentwurf zur Auskunftspflicht von Bundesbehörden vor

Die **SPD-Fraktion** will die Auskunftspflicht von Bundesbehörden gegenüber der Presse gesetzlich verankern. In einem entsprechenden Gesetz (Drucksache 17/12484) soll geregelt werden, dass Bundesbehörden gegenüber Vertretern der Presse und des Rundfunks zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte erteilen müssen, wenn der Auskunft keine Geheimhaltungsvorschriften entgegen stehen. Auskünfte sollen zudem

nur dann verweigert werden können, wenn die Durchführung von schwebenden Gerichtsverfahren vereitelt, erschwert oder verzögert wird, schutzwürdige Privatinteressen verletzt werden oder die Veröffentlichung der angeforderten Informationen das öffentliche Interesse gefährden oder schädigen.

Der SPD-Gesetzentwurf ist die Konsequenz aus einem Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts** vom

20.02.2013 (AZ: 6 A 2.12). Das Gericht wies das Auskunftsbegehren eines BILD-Journalisten gegenüber dem Bundesnachrichtendienst

(BND) mit der Begründung zurück, die Pressegesetze der Länder seien auf den BND als Bundesbehörde nicht anwendbar. (al)



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Black Eden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle (auch elektronischen, offline- und online-)Medien, insbesondere Film, DVD und Printzerzeugnisse.

**Kanzlei Hölzer,
Taubenstraße 20, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

JAZZ IN MOTION JAZZ CASTLE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Kultur,
Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

touchpoint Das Magazin der Sponsoren

In allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Südwestdeutsche Medienholding GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Industrie 4.0: Von der Strategie zur Praxis

In allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Südwestdeutsche Medienholding GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Was wirklich wichtig ist im Leben Deutsche Redewendungen - und was dahinter steckt Gesundbleiben mit Hildegard von Bingen Die unglaublichsten Tiergeschichten Das kann ich selbst! Gutes Deutsch - sicher und fehlerfrei in Wort und Schrift

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Milch-Schnitte Alltagsstudie Alltagsstudie

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Dienste, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Ferrero Deutschland GmbH,
Hainer Weg 120, 60599 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den folgenden Titel:

Führerschein XXL

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Software, Apps, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

GLAWÉ DELFS MOLL
Patent- und Rechtsanwälte,
Rothenbaumchaussee 58, 20148 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Global Industry Club

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereierzeugnisse, Veranstaltungsnamen, Messenamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Patent- und Rechtsanwaltssozietät
GRAMM, LINS & PARTNER GbR,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag meiner Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Wallsbüll Open Air

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

RAFAS ::: Fachanwaltskanzlei,
Knooper 29, 24103 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ZRI

Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien und Druckerzeugnisse (Serien- und Einzelbandtitel), Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste und hier insbesondere Internet-Seiten und Apps) und Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

Loschelder Rechtsanwälte,
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Show des Lebens

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere CD-ROM, CD-I, DVD, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (insbesondere SMS, WAP).

DORENZ STRÖLL RÖNNEPER & Partner Rechtsanwälte,
Stammheimer Straße 10-12, 50735 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Betongold

Betongold - wie die Immobilienblase in mein Wohnzimmer kam

Betongold - Berlin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle (auch elektronischen, offline- und online-)Medien, insbesondere Film, DVD und Print-erzeugnisse.

Rechtsanwalt Ernst Hecht,
Burgauer Straße 104, 81929 München

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ampere Das Magazin der Elektroindustrie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PICS publish-industry Corporate Services GmbH,
Nymphenburger Straße 86, 80636 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

English Matters

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Colorful Media Deutschland GmbH,
Im Technologiepark 1, 15236 Frankfurt (Oder)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Food 3.0

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten.

**KLEINER RECHTSANWÄLTE,
Alexanderstraße 3, 70184 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Gesundheit im Überblick

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Schaefermeyer Rechtsanwälte Steuerberater,
Löwenstraße 13, 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Echt Gold - Mein Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ruhrmetropole geht aus! Ruhr.Metropole geht aus!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Forma Verlags- und Marketing GmbH,
Huysenallee 66-68, 45128 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fee Leylas Sternenspiel Cosmos Zeitmaschine

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Internetseiten und -auftritte, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Bike & Berge Cats Today Nova

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Steuer & Maul Rechtsanwaltskanzlei,
Arastraße 2, 85579 Neubiberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FEEL THE MUSIC RECORDS & PICTURES

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Floyd Reloaded GmbH,
Vilbeler Landstraße 203, 60388 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein Recht im Alltag Ihr Recht im Alltag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TV Plus GmbH,
Wilhelmstraße 11, 30171 Hannover**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____